

A N F R A G E

Fraktionslos

Gegenstand:

"Radverkehrsanlage" Carolabrücke

Einleitung:

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

Im Februar 2021 wurde das blaue Verkehrszeichen "getrennter Geh- und Radweg" an der Zufahrt des unterstromseitigen Gehweges der Carolabrücke angebracht. Mindestens zehn Jahre hing an selber Stelle das blaue Verkehrszeichen "Gehweg" mit dem Zusatzschild "Fahrrad frei". Seit der Einweihung der Radfahrstreifen auf der Albertstraße ist die Bedeutung der Carolabrücke für den Radverkehr wesentlich gestiegen und die Landeshauptstadt Dresden hat laut Medienberichten eine Untersuchung gestartet, wie die Radverkehrsführung in Richtung Altstadt auf der Brücke verbessert werden kann.

Fragen:

Ich bitte in diesem Zusammenhang um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Ist die neue Verkehrsregelung bereits ein Ergebnis dieser Untersuchung?
2. Auf wessen Initiative (Bürger*in, Polizei, Unfallkommission, Stadtverwaltung Amt und Abteilung, andere) wurde das Verfahren zur Anordnung des unterstromseitigen Gehwegs als getrennter Geh- und Radweg gestartet?
3. Was war der Anlass?
4. Wird die neue Regelung als ein Gewinn an Sicherheit und/oder Leichtigkeit des Radverkehrs betrachtet?
5. Wird die neue Regelung als ein Gewinn an Sicherheit und/oder Leichtigkeit für Fußgänger*innen betrachtet?
6. Wird die neue Regelung als ein Gewinn an Sicherheit und/oder Leichtigkeit des Kraftverkehrs gesehen?
7. Bestand die Verkehrsregelung "getrennter Geh- und Radweg" an dieser Stelle bereits vor über 10 Jahren? Wenn ja, warum wurde sie damals geändert und jetzt wieder zurück?
8. Gab es eine relevante Änderung der Rechtslage?
9. Welche Höhe hat das Geländer am unterstromseitigen Gehweg? Ist diese Höhe ausreichend für die Nutzung als Radweg gemäß Baurichtlinie und ERA 2010? Wenn ja: Ist das Zusatzgeländer an der Albertbrücke dann nicht mehr erforderlich? Wenn nein: Welche anderen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs wurden geprüft, bevor der Entschluss fiel, den "getrennten Geh- und Radweg" trotz Abweichung von

den Richtlinien anzuordnen?

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Martin Schulte-Wissermann